

BEKANNTMACHUNG

I. Änderungssatzung vom 28.10.2026 zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Westerkappeln vom 07.06.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW 2025 S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 633), hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung vom 22.09.2026 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Westerkappeln vom 07.06.2013 wird wie folgt geändert.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigung und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 <ul style="list-style-type: none">• für die ersten 10 Seiten jeweils• ab der 11. Seite jeweils	1,00 0,50
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20
c)	Farbkopien und -ausdrucke <ul style="list-style-type: none">• im Format DIN A 4• im Format DIN A 3	1,50 2,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,60
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,50
c)	Abweichend von dem Buchstaben b) wird für die Beglaubigung von Zeugnissen von Schulabgängern für Bewerbungs- und Studienzwecke folgende Gebührenregelung getroffen: <ul style="list-style-type: none">• für die ersten 10 Beglaubigungen je Zeugnis• für weitere Beglaubigungen je Zeugnis	gebührenfrei 5,00

3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	a) je angefangene halbe Stunde	31,50
	b) Selbstauskunft Steuer-ID	9,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	50,00
5.	<u>Bescheinigungsdienst</u> (Positiv-Bescheinigungen, Beiträge nach BauGB und Kommunalabgabengesetz NRW)	31,50
6.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden etc.</u>	4,50
	auch per E-Mail	
7.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	6,00
8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
9.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,50
10.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
11.	<u>Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz incl. 1 Abnahme</u>	80,00
12.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,50
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,50
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,50
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	31,50
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	10,50

Artikel II

Diese I. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Westerkapeln tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung vom 28.10.2026 zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Westerkappeln vom 07.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die I. Änderungssatzung vom 28.10.2026 zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Westerkappeln vom 07.06.2013 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Westerkappeln vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Westerkappeln, den 28.10.2026

(Siegel)

Gez.

Niklas Schulte
Bürgermeister